

Stermann, Walter

Article — Digitized Version

Die Aktienrechtsreform in Österreich

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Stermann, Walter (1958) : Die Aktienrechtsreform in Österreich, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 38, Iss. 7, pp. 401-404

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132664>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Aktienrechtsreform in Österreich

Dr. Walter Stermann, Wien

Mit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich im März 1938 wurden die aktienrechtlichen Vorschriften dieses Landes durch das in Deutschland geltende Aktienrecht vom 30. Januar 1937 ersetzt, das mit wenigen Änderungen heute noch in Kraft ist. Die Notwendigkeit, die so geschaffene Gesetzeslage durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen, ist um so dringlicher, als wesentliche Bestimmungen des geltenden Rechts inzwischen unanwendbar geworden sind. Dazu gehören die Bestimmungen, die auf die Entscheidung einer Spruchstelle weisen (§ 135, Abs. 3 AktGes.), und die Vorschriften über die Auflösung der Aktiengesellschaften durch den Staat in Wahrung des Gemeinwohls (§ 288 AktGes.).

Eine Rundfrage des Justizministeriums an die interessierten Kreise der Wirtschaft stellte die einmütige Auffassung fest, daß eine Überholung des Aktienrechts unaufschiebbar sei, daß diese neue Regelung jedoch auf den bewährten Bestimmungen des geltenden Rechts aufzubauen und sich daher nur auf seine Umarbeitung in ein österreichisches Aktienrecht zu beschränken habe.

Von einer Aktienrechtsreform wurde daher das folgende gefordert: eine erweiterte Publizität; eine Übertragung des Rechtes zur Feststellung des Jahresabschlusses (und damit auch zur Bildung der Rücklagen) auf die Hauptversammlung; das Recht des Aufsichtsrates, die Hauptversammlung zur Entscheidung über Geschäftsführungsfragen anzurufen (was bisher nur dem Vorstand zukam); die Beschränkung der Stellung des Vorsitzers des Vorstandes; die Zuweisung der Entscheidung über die Berechtigung der Weigerung des Vorstandes, einem Aktionär eine verlangte Auskunft zu geben, an den Aufsichtsrat; die Einführung einer Minoritätsvertretung im Aufsichtsrat.

STELLUNG DES AKTIONÄRS

Im Hinblick auf den zu schaffenden Kapitalmarkt und das damit zusammenhängende Bestreben, möglichst weite Kreise für das Aktiensparen zu interessieren, wurde primär eine Stärkung der Position des Aktionärs, vor allem auch des Kleinaktionärs, gefordert. Das Aktiengesetz selbst neigt — wohl unter dem Einfluß nationalsozialistischen Gedankengutes — dazu, dem Unternehmen eine bevorzugte Behandlung gegenüber dem anonymen Aktieneigentümer einzuräumen. Es stärkt als Gegengewicht gegen diese Anonymität die Stellung des Vorstandes und gibt in Anwendung des Führerprinzips dem Vorsitzenden die alleinige Entscheidungsgewalt im Vorstand. Auch war es in den Jahren des Wiederaufbaus der österreichischen Wirtschaft verständlich, daß die Unternehmensleitungen das Schwergewicht ihrer Bemühungen auf das Unternehmen und auf die Schaffung eines günstigen Betriebsklimas durch Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Arbeitnehmer legten. Deshalb mußte

die Befriedigung der Aktionärswünsche oft hintanstehen. Da jedoch die Großaktionäre viel leichter die Möglichkeit haben, sich alle gewünschten Informationen zu beschaffen und über den Aufsichtsrat ihre Forderungen durchzusetzen, hat sich vor allem gegenüber den Kleinaktionären zum Teil eine durchaus unerfreuliche und kapitalmarktfeindliche Einstellung gebildet. Diese Aktionäre werden mehr als ein unerwünschtes „Anhängsel“ denn als die Miteigentümer des Unternehmens betrachtet, und bei den Hauptversammlungen werden ihre Wünsche und Beschwerden, oft unter nicht gerechtfertigter Ausnutzung des Rechtes der Auskunftsverweigerung durch den Vorstand, unberücksichtigt gelassen oder mit überheblichen und ironischen Bemerkungen abgetan. Zu einer solchen den demokratischen Spielregeln widersprechenden Einstellung ist nunmehr um so weniger Veranlassung, als der wirtschaftliche Aufbau der Unternehmen abgeschlossen ist und sie ihren künftigen starken Kapitalbedarf teilweise auf dem Kapitalmarkt werden decken müssen.

ERWEITERTE PUBLIZITÄT

Der Vorwurf der mangelnden Publizität, der immer wieder gegen die Aktiengesellschaften erhoben wird, richtet sich vor allem gegen die dürftigen und nichtsagenden Geschäftsberichte der meisten Gesellschaften. Diese respektieren auch die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nicht, daß der Geschäftsbericht über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluß des Geschäftsjahres zu berichten habe. In ihrer derzeitigen Form sind sie tatsächlich keineswegs geeignet, zu einer Popularisierung der Aktie beizutragen.

Bei der Diskussion über etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen der in den §§ 127 ff des Aktiengesetzes enthaltenen Vorschriften über Aufstellung, Inhalt und Gliederung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und der Jahresbilanz wurden begreiflicherweise recht verschiedene Standpunkte vertreten, da die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer erweiterten Aussagepflicht auseinandergehen.

Im Grundsätzlichen ging es um die Entscheidung, ob durch das Gesetz eine erweiterte Publikationspflicht vorgeschrieben werden sollte oder ob die bestehenden Vorschriften genügen, um die Interessen der Aktionäre und der Öffentlichkeit zu wahren, ohne die Interessen des Unternehmens zu beeinträchtigen. In der Frage der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ging es darum, ob die bisherige Form des Nettoprinzips, unter Umständen verbessert, beizubehalten oder durch das Bruttoprinzip (d. h. sowohl Angabe der Absatzziffern als auch der aufgegliederten Aufwands- und Ertragspositionen im einzelnen) zu ersetzen sei. Tatsächlich handelt es sich hier ja um ein sehr komplexes Problem, da nicht nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft die großen Kon-

zerne der verstaatlichten Industrien ebenso umfaßt wie die kleinen, unbedeutenden Gesellschaften, sondern auch die Schutzwürdigkeit der Interessen der publikationspflichtigen Unternehmungen sehr verschieden beurteilt werden kann. Dabei kann von diesen Unternehmungen, nicht mit Unrecht, darauf hingewiesen werden, daß das Interesse der Öffentlichkeit an Großunternehmungen nicht von der Rechtsform, sondern von der wirtschaftlichen Bedeutung abhängt und daß daher eine erweiterte Publikationspflicht nur für die Aktiengesellschaft einseitig wäre. Die neue Fassung der §§ 131 und 132, auf die man sich einigen dürfte, legt den Grundsatz des Bruttoprinzips fest und erweitert und verdeutlicht demnach die Gliederungsvorschriften der Aufwands- und Ertragsrechnung. Ebenfalls dem Ausbau des Publizitätsgedankens dient eine Vorschrift über die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die der Vorstand unverzüglich nach Eintragung der Gesellschaft auf den Tag ihrer Gründung aufzustellen hat und für die die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Jahresabschluß, die Jahresbilanz, die Bewertung und die Prüfung sinngemäß anzuwenden sind (§ 32a).

Im übrigen sind, was die Geschäftsberichte betrifft, die beiden verstaatlichten Großbanken in begrüßenswerter Weise in ihren Berichten mit sehr ausführlichen Erläuterungen der Bilanzfiguren und einem Gewinnverteilungsvorschlag vorausgegangen. Auch eine Reihe privater Gesellschaften erstellen bereits Jahresberichte, die in Ausstattung und Inhalt den Anforderungen an die Pflege der public relations entsprechen. Natürlich wird es immer von der Situation der einzelnen Unternehmen abhängen, ob sie in der Veröffentlichung von Zahlenmaterial und Einzelheiten großzügig sind oder ob sie, begründet oder nicht, in einer solchen weitgehenden Veröffentlichung die Gefahr von unerwünschten Informationen an die in- und ausländische Konkurrenz sehen.

JAHRESABSCHLUSS

Ziemliche Einmütigkeit besteht darüber, daß das nach den §§ 125, Abs. 3 und 126, Abs. 3 Vorstand und Aufsichtsrat zustehende Recht, gemeinsam den Jahresabschluß in für die Hauptversammlung verbindlicher Form festzulegen, dahingehend abzuändern sei, daß die Feststellung des Jahresberichtes nicht wie bisher nur fakultativ, sondern zwingend von der Hauptversammlung vorzunehmen ist. Man geht dabei von den folgenden Gedankengängen aus: das Recht des Vorstands, den Jahresabschluß zu erstellen und vor allem die Bildung von Rücklagen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beschließen und der Hauptversammlung nur die Entscheidung über die Verteilung oder anderweitige Verwendung des verbliebenen Gewinns zu belassen, ist darin begründet, daß der Vorstand aus seiner Kenntnis der Lage der Gesellschaft am besten die Höhe der notwendigen Rücklagen beurteilen kann und daß dieses Verfahren eine wesentliche Vereinfachung der Verabschiedung des Jahresabschlusses darstellt. Da nun der Vorstand naturgemäß dazu neigt, das Interesse des Unternehmens höher zu stellen als das der Aktionäre, d. h. die Rück-

lagenbildung gegenüber dem auszuschüttenden Gewinn zu begünstigen, ist ihm der Aufsichtsrat als Partner für die Feststellung des Jahresabschlusses beigegeben. Dadurch sollte ein vernünftiger Interessenausgleich gegeben sein.

In der Praxis aber erweist es sich, daß sich der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand, hinter dem der gesamte Verwaltungsapparat des Unternehmens steht, kaum mit sachlichen Argumenten durchzusetzen vermag. Da das Gesetz nicht nur gesetzliche Rücklagen aus dem Jahresgewinn vorschreibt, sondern auch freiwillige Rücklagen sowie Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht als Gewinnverteilung, sondern als Aufwand behandelt, ist es dem Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat möglich, den verbleibenden Gewinn so niedrig zu halten, daß damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Aktionäre zugunsten des Unternehmens eintreten kann. Es drängt sich also auch im Hinblick auf eine stärkere Betonung des Eigentumsbegriffs und eine günstige Beeinflussung des Kapitalmarktes die Notwendigkeit auf, den Aktionären in der Hauptversammlung selbst die Festlegung der Höhe des zu verteilenden Gewinnes zu überlassen. Freilich verkennt man nicht die Schwierigkeiten, die sich aus einer solchen Regelung ergeben. Der Vorstand wird in seiner Finanzpolitik für das laufende Geschäftsjahr, besonders bei den aus Gesellschaftsmitteln zu finanzierenden Investitionen, sehr beeinträchtigt, wenn er nicht weiß, welche Mittel ihm die Dividendenbeschlüsse der Hauptversammlung, die oft erst mehr als ein halbes Jahr nach Geschäftsjahresschluß stattfindet, belassen werden. Er wird daher noch mehr als bisher während des laufenden Geschäftsjahres diesbezüglich mit dem Mehrheitsaktionär und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem Aufsichtsrat das Einvernehmen aufrechtzuerhalten haben. Im übrigen ist wohl anzunehmen, daß schon die Tatsache der Festlegung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung den Vorstand zur Wahrung der Aktionärsinteressen veranlassen und daher eine Aktivität der Hauptversammlung in der Regel nicht erfolgen wird.

Der in diesem Zusammenhang vom Justizministerium gemachte Vorschlag, zur Aufrechterhaltung der Gewinnauszahlungsansprüche der einzelnen Aktionäre die in vielen Satzungen vorgesehene Mindestdividende (Vordividende) etwa in der Höhe der jeweiligen Bankrate gesetzlich zu verankern, fand wenig Anhänger. Man sah darin eine „Verrentung“ der Dividende. Der Mehrheitsaktionär hat es nach der vorgesehenen Regelung ohnehin in der Hand, eine höhere Dividende zu beschließen, und für die Minderheit genügt die bisherige Regelung des § 198, Abs. 2, wonach bereits eine 5%ige Minorität ausreicht, um einen Beschluß der Hauptversammlung wegen zu hoher Rücklagenbildung anzufechten.

STELLUNG DES VORSTANDES

Nach § 75 des Gesetzes wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Nach dem Entwurf des Justizministeriums könnte nun die Satzung auch eine Berufung durch die Hauptversammlung

vorsehen. Diese Erweiterung wird jedoch von den Praktikern mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß dadurch die klare Begrenzung der Zuständigkeit im Aktiengesetz, nämlich Geschäftsführung durch den Vorstand, Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat und Entscheidung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen durch die Hauptversammlung, gestört würde. Auch sei die Hauptversammlung schon im Hinblick auf ihre Öffentlichkeit nicht das geeignete Forum, die schwierige Frage der sachlichen Eignung der in Betracht kommenden Personen offen und ehrlich zu diskutieren. Sie habe auch schon bisher, allerdings auf dem Umweg über den Aufsichtsrat, die Möglichkeit, ihren Willen bei der Auswahl des Vorstandes durchzusetzen. Das um so mehr, als die „Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung“, die in der „Amtlichen Begründung des Aktiengesetzes“ ausdrücklich als wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung des Vorstandes bezeichnet wird, nun formell in den § 75, Abs. 4 als Abberufungsgrund aufgenommen wurde.

Das Recht des Vorstandsvorsitzers nach § 70 Abs. 2, allein gegen den übrigen Vorstand zu entscheiden, hat in der Praxis wohl kaum Anwendung gefunden, da es einem Vorsitz bei vernünftiger Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern ohne weiteres möglich sein muß, seine Meinung mit sachlichen Argumenten durchzusetzen. Es soll in Zukunft bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag geben. Gesellschaften, die die Leitung des Unternehmens einer einzigen, ihrer Meinung nach übertragenden Persönlichkeit unterstellen wollen, haben ohnehin die Möglichkeit des Ein-Mann-Vorstandes.

Die ebenfalls unzeitgemäße Formulierung des § 70, Abs. 1 wurde dahingehend abgeändert, daß der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach den Erfordernissen des Betriebes und der in ihm beschäftigten Personen, des öffentlichen Interesses (eine etwas allgemeine Formulierung, für die man „unter Beachtung gesamtwirtschaftlicher Belange“ als Ersatz vorgeschlagen hat) und des Interesses der Aktionäre zu leiten hat.

AUFSICHTSRAT

Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und können vor Ablauf ihrer Funktionsperiode mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden (§ 87). Der Entwurf des Justizministeriums sieht nun für eine Minderheit von einem Drittel der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen das Recht der Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes vor. Die Forderung, dieses Recht schon einer Minderheit von 10% zu geben, wodurch das Vertrauen in die Geschäftsführung erhöht werde, ist kaum realisierbar, da dann jede, auch die kleinste Gesellschaft mindestens 10 Aufsichtsratsmitglieder haben müßte. Dabei wären die nach dem Betriebsrätegesetz (entsprechend dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz) in den Aufsichtsrat delegierten Mitglieder des Betriebsrates, die in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben müßten, noch nicht berücksichtigt. Auch eine ebenfalls vorgeschlagene Min-

derheit von einem Viertel brächte die Schwierigkeit, daß in diesem Fall das so gewählte Aufsichtsratsmitglied, zumindest theoretisch, in der gleichen Hauptversammlung von den restlichen drei Vierteln wieder abberufen werden könnte (§ 87, Abs. 2).

Die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates wird mit mindestens drei Mitgliedern festgelegt; damit wird eine Lücke im Gesetz geschlossen. Hingegen bestehen Bedenken gegen die Absicht, die bisherige Regelung, wonach die Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern durch andere Aufsichtsratsmitglieder (durch einfache Vollmacht) nicht zugelassen ist, dahingehend abzuändern, daß eine solche Vertretung in den Satzungen gestattet werden kann. Damit könnten unerwünschte Absagen weitgehend gefördert und Aufsichtsratssitzungen zu einer bloßen Formalität gemacht werden. Umstritten ist auch die vorgesehene Streichung im § 95, Abs. 2, die es im Interesse einer Straffung der Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates in Zukunft jedem Aufsichtsratsmitglied ermöglichen soll, auch ohne die bisher notwendige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzers vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Man meint, daß damit eine Behinderung, sogar Schikanierung des Vorstandes verbunden sein könnte, und schlägt für die Anforderung eines solchen Berichtes ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder vor.

Der Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates dient ebenfalls die Erweiterung seines Rechts, die Hauptversammlung um die Entscheidung über Geschäftsführungsfragen anzurufen (§ 103, Abs. 2). Daß dieses Recht nun außer dem Vorstand auch dem Aufsichtsrat zusteht, ist auch in der besonderen Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit begründet, die dem Aufsichtsrat nach § 99 auferlegt ist. Die Hauptversammlung wird nun also in Fragen der Geschäftsführung dann zu entscheiden haben, wenn entweder Vorstand und Aufsichtsrat sich nicht einig werden können oder einer von beiden die Entscheidung der Hauptversammlung zu überlassen wünscht. Abgelehnt wird jedoch ein Weisungsrecht der Hauptversammlung dann, wenn sie nicht vom Vorstand oder Aufsichtsrat angerufen wird, da eine solche Regelung den organisatorischen Aufbau der Aktiengesellschaft berühren würde und insbesondere im Widerspruch zu § 70, Abs. 1 stünde, wonach der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu führen hat.

Der § 112, der einerseits jedem, auch dem kleinsten Aktionär ein Fragerecht gewährt, andererseits aber dieses Recht wieder seiner Bedeutung beraubt, indem er es dem „pflichtgemäßen Ermessen“ des Vorstandes überläßt, ob „überwiegende Belange der Gesellschaft“ oder der „gemeine Nutzen von Volk und Reich“ (jetzt ersetzt durch „das öffentliche Interesse“ die Auskunftsverweigerung erfordern, geht wohl in beiden Richtungen zu weit. Wohl soll in Wahrung des Eigentumsgrundsatzes das Fragerecht formell jedem Aktionär erhalten bleiben, doch wird in Zukunft bei Verweigerung der Auskunft diese nur verlangt werden können, wenn der Aufsichtsrat das Verlangen unterstützt die bisherigen Rechtsbehelfe (Klage auf Auskunft, Anfechtungsklage) bleiben unberührt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Frage des Depotstimmrechtes der Banken war Gegenstand längerer Erörterungen. Man kam dabei zu dem Schluß, daß dieses Depotstimmrecht in der Praxis kaum entbehrlich ist. Der Großteil der Kleinaktionäre wird im allgemeinen daran desinteressiert sein, selbst seine Interessen in der Hauptversammlung zu vertreten, da es ihm unwirtschaftlich erscheint, sich in das Studium der notwendigen Unterlagen zu vertiefen und etwa Spesen für den Besuch der Hauptversammlung aufzuwenden. Als uneigennützigster und fachkundigster Vertreter seiner Interessen wird ihm die Bank erscheinen, der er seine Aktien zur Verwahrung gegeben hat.

Das in den §§ 77, Abs. 3 und 98, Abs. 4 vorgesehene Einschreiten des Staatsanwaltes gegen unangemessen hohe Gewinnbeteiligungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist offenbar kein Strafverfahren, sondern ein außerstreitiges Verfahren durch gerichtliche Spruchstellen. Es wurde im neuen Entwurf eliminiert. Bei den verstaatlichten Gesellschaften, die der laufenden Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, können solche Fälle ohnehin praktisch nicht vorkommen. Ebenso wurde eine Verpflichtung zur Namensangabe sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsratsvorsitzers auf allen Geschäftspapieren durch Streichung des bisherigen § 100 und in Übereinstimmung mit dem § 209, Abs. 5 aufgehoben.

Die Kommanditgesellschaften auf Aktien wurden durch Streichung des „Zweiten Buches“ (§§ 219 bis 232) und Eliminierung dieser Gesellschaftsform auch in den nachfolgenden Paragraphen aus dem Aktiengesetz herausgenommen.

Die Bestimmungen des § 62 über die Übertragung der Namensaktien wurden auf Wunsch der Praxis insofern ergänzt, als diese Übertragung Einschränkungen unterworfen wird. Die wichtigste ist die, daß auch nach gerichtlicher Zustimmung zu der gewünschten Übertragung an den Aktionär die Gesellschaft diese Übertragung verhindern kann, indem sie dem betreffenden Aktionär mitteilt, daß sie die Übertragung zu den gleichen Bedingungen an einen anderen von ihr bezeichneten Bewerber gestattet. Damit ist das selbstverständliche Interesse der Gesellschaft, einen ihr unerwünschten Namensaktionär abzulehnen, gewahrt, ohne daß das Interesse des Verkäufers an dem materiellen Verkaufserlös beeinträchtigt würde.

Ebenfalls einem Bedürfnis der Praxis kommt die Herabsetzung der Mindestzahl der Gründer auf zwei, unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Prinzips, entgegen.

AKTIENFORMEN

In Anlehnung an die im Schillingeröffnungsbilanzgesetz getroffene Anordnung wurden die Mindestnennbeträge des Grundkapitals mit 1 000 000 S und der Aktie mit 1 000 S festgesetzt, wobei auf die Ermächtigung zu Ausnahmegewährungen verzichtet wird. Der Mindestnennbetrag von 1 000 S für die Aktie ist zweifellos zu hoch, wenn man an die Bestrebungen einer möglichst weitgehenden Popularisierung der Ak-

tie besonders im Zusammenhang mit der sogenannten Volksaktie denkt. Freilich hat nach dem erfolgreichen Start der Volksaktie in Form der stimmrechtlosen Vorzugsaktien der beiden verstaatlichten Großbanken die Diskussion über diese Aktienart auch in Österreich zu Erkenntnissen geführt, die nicht durchaus positiv sind, besonders da auch die Form der inzwischen erfolgten weiteren Aktienaushaben nicht geeignet war, für die Idee zu werben. Auch droht diese Diskussion von der sachlichen Ebene auf die politische abzugleiten: Wohl gibt es eine gemeinsame Erklärung der beiden Regierungsparteien vom Jahre 1956, mit der die Volksaktie grundsätzlich bejaht wird, doch zeigt es sich nun, daß die beiden Parteien sich offenbar etwas Verschiedenes darunter vorstellen. Während die eine auch für die Volksaktie den Charakter eines Risikopapiers unbedingt gewahrt wissen will, macht die andere aus ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Aktie als solcher kein Hehl und möchte der Volksaktie eine Ausstattung geben, die sie weitgehend der Obligation annähert. Schon die Bankenaktien mit ihrer garantierten Mindestdividende waren ein Kompromiß, der den aktiengesetzlichen Bestimmungen im übrigen nicht entsprach, da die im Gesetz vorgesehene Ersetzung der Mindestdividende durch das Stimmrecht für den Fall, daß diese Mindestdividende zwei Jahre hindurch nicht erreicht würde, grundsätzlich ausgeschlossen war. Die Volksaktie kann aber wohl nur eine Zukunft haben, wenn sie ein Risikopapier bleibt und wenn ihre Besonderheit nicht in der Ausstattung, sondern in einer kleinen Stückelung und einer weiten Streuung liegt.

Eine Frage wurde bei der Diskussion der Aktienrechtsreform nicht behandelt, die dennoch von großem Interesse für die österreichischen Aktiengesellschaften ist. Es handelt sich um die Frage einer unter Einbau entsprechender Vorsichtsmaßnahmen zu ermöglichenden Kapitalerhöhung der Gesellschaften aus eigenen Mitteln, d. h. eine Anpassung des haftenden Eigenkapitals an den Geschäftsumfang, ohne daß damit der Doppelvorgang einer Ausschüttung und nachfolgenden Einlage verbunden ist. Diese Frage ist gerade jetzt dadurch besonders aktuell, daß viele Gesellschaften bei der Umstellung anlässlich der Schillingeröffnungsbilanz in unrichtiger Beurteilung der Gegebenheiten ihr Grundkapital im Verhältnis zu den Rücklagen zu niedrig angesetzt haben. Eine Korrektur dieses Mißverhältnisses durch Ausgabe von Gratisaktien ist derzeit ohne schwerste steuerliche Nachteile nicht möglich. Die Auffassung der Finanzverwaltung, daß die Ausgabe von Gratisaktien eine Gewinnausschüttung darstellt, hält sich an die Tatsache, daß nach dem Aktienrecht die Aktie auf einen Nennwert lautet. Wenn man sie jedoch als einen aliquoten Anteil am Vermögen der Gesellschaft ansieht, was sie ja tatsächlich ist, so wird diese Auffassung unhaltbar. Diese Frage rührt gleichzeitig an den Komplex der Besteuerung der Aktie überhaupt, für den einmal eine Lösung gefunden werden muß. Denn ohne eine solche Lösung wird auch die Aktienrechtsreform ihren Zweck niemals wirklich erfüllen können.